

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung als „Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)“ in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);
2. wie sich die Zahl der baden-württembergischen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss „Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)“ an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);
3. wie sich die Abschlussnoten der baden-württembergischen Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);
4. wie viele der baden-württembergischen Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen nach ihrer Abschlussprüfung in den vergangenen zehn Jahren in der baden-württembergischen Justiz tätig geworden sind (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);
5. wie viele Stellen in welchen Besoldungsgruppen aktuell für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Einzelplan 05 ausgewiesen sind und wie viele dieser Stellen tatsächlich besetzt sind (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);
6. welche konkreten Bewertungskriterien für Dienstposten der in Rechtssachen tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Verwaltungsdienstposten angelegt werden und mit welcher Begründung unterschiedliche Bewertungskriterien angelegt werden;

7. ob ihr bekannt ist, wie viele Stellen im höheren Dienst jeweils in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Bayern ausgewiesen sind, welche Bewertungskriterien (sog. „Spitzenstellenkonzept“) dort angelegt werden und wie sie dieses Konzept – auch im Hinblick auf eine entsprechende Anwendung in Baden-Württemberg – bewertet;
8. ob sie darüber hinaus Überlegungen anstellt, die Attraktivität des Berufsbildes der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg zu erhöhen (z. B. Arbeitszeitmodell, etc.).

26.02.2019

Dr. Weirauch, Gall, Weber, Binder, Hinderer SPD

Begründung

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind eine tragende Säule der baden-württembergischen Justiz. Der Antrag soll die Entwicklung, den aktuellen Stand sowie die Zukunft dieses Berufsbildes beleuchten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 1. April 2019 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung als „Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)“ in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Dipl. Rechtspfleger/-in (FH) hat sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Einstellungsjahr	Bewerber Baden-Württemberg	davon aus dem OLG-Bezirk Karlsruhe	davon aus dem OLG-Bezirk Stuttgart
2009	876	498	378
2010	1.100	567	533
2011	1.267	640	627
2012	1.070	536	534
2013	932	488	444
2014	852	481	371
2015	975	548	427
2016	1.077	650	427
2017	1.044	609	435
2018	999	545	454

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie sich die Zahl der baden-württembergischen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss „Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)“ an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);

Die Zahl der baden-württembergischen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen mit Abschluss „Diplom Rechtspfleger/-in (FH)“ hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Einstellungsjahrgang	Anzahl der baden-württembergischen Studierenden zum Beginn des Studiums I (01.09.)	davon aus dem OLG-Bezirk Karlsruhe	davon aus dem OLG-Bezirk Stuttgart	Prüfungsjahrgang	Anzahl der baden-württembergischen Diplomierten Absolventinnen und Absolventen bezogen auf den Einstellungsjahrgang	davon aus dem OLG-Bezirk Karlsruhe	davon aus dem OLG-Bezirk Stuttgart
2006	66	36	30	2009	59	33	26
2007	59	35	24	2010	54	31	23
2008	76	34	42	2011	66	30	36
2009	98	51	48	2012	84	47	37
2010	106	53	53	2013	90	46	44
2011	107	50	57	2014	88	40	44
2012	129	65	64	2015	102	49	53
2013	139	65	74	2016	101	52	49
2014	142	70	72	2017	111	55	56
2015	163	58	105	2018	136	52	84

3. wie sich die Abschlussnoten der baden-württembergischen Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);

Die Abschlussnoten der Rechtspflegerprüfungsabsolventinnen und -absolventen haben sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Prüfungsjahr	Abschlussnoten im Durchschnitt Baden-Württemberg gesamt	Abschlussnoten im Durchschnitt OLG-Bezirk Karlsruhe	Abschlussnoten im Durchschnitt OLG-Bezirk Stuttgart
2009	7,81	8,09	7,07
2010	7,12	7,33	6,84
2011	7,15	7,55	6,79
2012	7,10	7,47	6,62
2013	6,97	7,24	6,69
2014	7,02	7,09	6,96
2015	7,21	7,33	7,11
2016	6,73	6,87	6,57
2017	6,76	6,81	6,72
2018	6,95	6,96	6,94

Die Auswertung beinhaltet nicht die Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter, die die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden haben. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung liegt das Notenspektrum bei bestandener Prüfung zwischen 4,00 und 15,00 Punkten.

4. wie viele der baden-württembergischen Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen nach ihrer Abschlussprüfung in den vergangenen zehn Jahren in der baden-württembergischen Justiz tätig geworden sind (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);

Rechtspflegerprüfungsabsolventinnen und -absolventen, die die Rechtspflegerprüfung erfolgreich abgelegt haben, können nahezu sämtlich übernommen werden. Eine gewisse Auslese erfolgt nicht erst bei der Entscheidung darüber, ob eine Übernahme in den Staatsdienst in Betracht kommt, sondern bereits nach Ablauf des ersten Studienjahrs. Der Rektor der Hochschule führt mit Studentinnen und Studenten des ersten Studienjahrs, deren Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen, eingehende Orientierungsgespräche. Ist im Einzelfall abzusehen, dass ein erfolgreiches Studium nicht möglich ist, wird den Studierenden geraten, das Studium abzubreaken und sich umzuorientieren. Diese Gespräche dienen auch dem Ziel zu signalisieren, dass eine spätere Übernahme in den Staatsdienst fraglich erscheint. In vielen Fällen brechen die weniger geeigneten Anwärterinnen und Anwärter bereits zu diesem Zeitpunkt das Studium ab.

Eine Übernahme von Prüfungsabsolventinnen und -absolventen kann auch dann nicht erfolgen, wenn im Anschluss an das Rechtspflegerstudium ein Jurastudium an einer Universität aufgenommen oder die Übernahme aus fachlichen oder persönlichen Gründen abgelehnt wird. Im Jahr 2014 haben zudem mehrere Absolventinnen und Absolventen das Angebot einer Bundesbehörde angenommen und haben den Landesdienst verlassen

Die Situation stellte sich in den letzten zehn Jahren wie folgt dar:

Prüfungs-jahr	Baden-Württemberg		OLG-Bezirk Karlsruhe		OLG-Bezirk Stuttgart	
	Anzahl Prüfungsabsolventen mit bestandener Prüfung	Übernahme	Anzahl Prüfungsabsolventen mit bestandener Prüfung	Übernahme	Anzahl Prüfungsabsolventen mit bestandener Prüfung	Übernahme
2009	59	52	33	27	26	25
2010	54	50	31	28	23	22
2011	67	65	31	30	36	35
2012	84	82	47	46	37	36
2013	90	88	46	44	44	44
2014	84	74	40	37	44	37
2015	102	97	49	48	53	49

Prüfungs-jahr	Baden-Württemberg		OLG-Bezirk Karlsruhe		OLG-Bezirk Stuttgart	
	Anzahl Prüfungsabsolventen mit bestandener Prüfung	Übernahme	Anzahl Prüfungsabsolventen mit bestandener Prüfung	Übernahme	Anzahl Prüfungsabsolventen mit bestandener Prüfung	Übernahme
2016	101	100	52	52	49	48
2017	110	105	55	54	55	51
2018	136	134	52	50	84	84

5. wie viele Stellen in welchen Besoldungsgruppen aktuell für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Einzelplan 05 ausgewiesen sind und wie viele dieser Stellen tatsächlich besetzt sind (unterteilt nach dem jeweiligen OLG-Bezirk);

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehören der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes an. Im Einzelplan 05 (ohne Kapitel 0501) sind Planstellen für den gehobenen Justizdienst ausgewiesen, die mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aber auch mit Beamtinnen und Beamten mit anderen Ausbildungsqualifikationen besetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Zusätzlich dürfen Planstellen des Bezirksnotarates mit Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes besetzt werden.

Im Justizvollzug sind Beamtinnen und Beamte mit Rechtspflegerbefähigung überwiegend auch in der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes im Justizvollzug eingesetzt. Auch in diesem Bereich sind daneben Beamtinnen und Beamte mit anderen Ausbildungsqualifikationen tätig.

Im Einzelplan 05 (ohne Kapitel 0501) sind Planstellen in folgenden Besoldungsgruppen ausgewiesen:

Bes.Gr.	Planstellen Einzelplan 05 (ohne Kapitel 0501) 2019	davon dem OLG Karlsruhe zugewiesen	davon dem OLG Stuttgart zugewiesen	Amtsbezeichnung
A 14	44		44	Bezirksnotar
A 13	412,5	87,5	303	Bezirksnotar
A 13	32	16	16	Oberamtsrat (J) + Amtszulage
A 13	129	59,5	38,5	Oberamtsrat (J/G/R)
A 12	19		19	Notarvertreter
A 12	305,5	124	140,5	Amtsrat (A/J/G/R)
A 11	458	220	177	Justiz-/Gerichts-/Regierungs-/Archivamtmann
A 10	302	131	137	Justiz-/Gerichts-/Regierungsoberinspektor
A 9	115	55,5	49,5	Justiz-/Gerichts-/Regierungsinspektor
Summe	1.817	693,5	924,5	

Zum Stichtag 1. Februar 2019 waren insgesamt 133 Planstellen unbesetzt. Drei der unbesetzten Planstellen wurden erst 2019 für den Aufbau eines IT-Sicherheitsmanagements geschaffen. 41 Rechtspflegerprüfungsabsolventen des Jahres 2018 wurden im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe zwar eingestellt, aber zum Stichtag nach § 6 a Abs. 5 Nr. 7 StHG noch nicht auf Planstellen geführt. Dies ist jedoch zwischenzeitlich erfolgt.

Rechtspflegerprüfungsabsolventen stehen nur einmal jährlich jeweils am 1. November zur Verfügung.

6. welche konkreten Bewertungskriterien für Dienstposten der in Rechtssachen tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Verwaltungsdienstposten angelegt werden und mit welcher Begründung unterschiedliche Bewertungskriterien angelegt werden;

Die Bewertungskriterien für die Dienstposten in Rechtssachen und in der Verwaltung sind in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten vom 9. Juni 2015 (VwV Dienstpostenbewertung) niedergelegt. Die Bewertung der Aufgabenbereiche in Rechtssachen erfolgte auf der Grundlage eines analytischen und fortschreibungsfähigen Verfahrens, dem sogenannten „Genfer Schema“.

Berücksichtigt wurden dabei die Aspekte Fachwissen, Belastung und Verantwortung, die in folgendem Verhältnis zueinander gewichtet werden:

- Fachwissen: 37 Prozent
- Belastung: 33 Prozent
- Verantwortung: 30 Prozent.

Diese drei Bereiche untergliedern sich wiederum in sieben Merkmalreihen:

- Merkmalreihe I: Art und Umfang der Tätigkeit
- Merkmalreihe II: Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit
- Merkmalreihe III: Selbstständigkeit des Handelns
- Merkmalreihe IV: Reichweite des Handelns
- Merkmalreihe V: Dienstliche Beziehungen zu Dritten
- Merkmalreihe VI: Weisungsbefugnis und Verantwortung
- Merkmalreihe VII: Zusätzliche Anforderungen.

Innerhalb dieser Merkmalreihen sind Abstufungen vorgesehen, die eine detaillierte Bewertung ermöglichen. Unter Beteiligung der Justizpraxis wurde die Bewertung anhand dieser objektiv wissenschaftlichen Methode durchgeführt.

Die Dienstposten der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sind von einem hohen Maß an Verantwortung, insbesondere der Personalverantwortung, geprägt. Es ist daher sachgerecht, diesem Umstand auch Rechnung zu tragen. Die Wertigkeit eines Verwaltungsleiterdienstpostens orientiert sich daher an der Anzahl sämtlicher Beschäftigter der Behörde. Der Bewertung der Tätigkeiten der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung sowie der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten wurde das Abstandsgebot zur jeweiligen Verwaltungsleiterin beziehungsweise zum jeweiligen Verwaltungsleiter zugrunde gelegt.

Die Aufgabenbereiche der Controllerinnen und Controller sowie der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren wurden gesondert betrachtet und direkt Besoldungsgruppen zugeordnet. Dabei spielten die erforderlichen Kenntnisse des einschlägigen materiellen und prozessualen Rechts sowie spezielle Kenntnisse der EDV-Verfahren eine Rolle.

Bei der Bewertung der Dienstposten des gehobenen Justizdienstes wurde somit auf die Anforderungen, die die Ausübung des Aufgabenbereichs mit sich bringt, differenziert eingegangen und einer genauen Betrachtung unterzogen.

7. ob ihr bekannt ist, wie viele Stellen im höheren Dienst jeweils in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Bayern ausgewiesen sind, welche Bewertungskriterien (sog. „Spitzenstellenkonzept“) dort angelegt werden und wie sie dieses Konzept – auch im Hinblick auf eine entsprechende Anwendung in Baden-Württemberg – bewertet;

Spitzenstellen im Sinn dieses bayerischen Spitzenstellenkonzepts sind Stellen der Besoldungsgruppe A 12 und höher, die der Fachlaufbahn Justiz zugeordnet sind. Das bayerische Konzept sieht folgende besonders herausgehobene Spitzenämter vor:

- Leitende Rechtspflegerdirektoren – Besoldungsgruppe A 16,
- Rechtspflegerdirektoren – Besoldungsgruppe A 15 und
- Rechtspflegeroberräte – Besoldungsgruppe A 14.

Der bayerische Staatshaushaltsplan für 2017/2018 weist in diesen Besoldungsgruppen folgende Planstellen aus:

- 2 Leitende Rechtspflegerdirektoren – Besoldungsgruppe A 16,
- 30 Rechtspflegerdirektoren – Besoldungsgruppe A 15 und
- 32 Rechtspflegeroberräte – Besoldungsgruppe A 14.

Das Spitzenstellenkonzept beinhaltet mehr höherwertige Dienstposten, als entsprechende Planstellen im bayerischen Staatshaushaltsplan ausgebracht sind. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein Dienstposteninhaber trotz Ausübung einer herausgehobenen Leitungsfunktion das Spitzenamt und damit die Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16 nicht erreicht.

Bei der Zuordnung der Besoldungsgruppe zu den Dienstposten wurde überwiegend auf den Personalbestand aus den Personalübersichten zum Stichtag 31. Dezember 2014 abgestellt. Maßgebend ist somit die Personalverantwortung, die die Leitungsfunktion mit sich bringt.

Dem gegenüber stehen in Baden-Württemberg im Staatshaushaltsplan 2018/2019

- 2 Regierungsdirektoren – Besoldungsgruppe A 15 und
- 11 Oberregierungsräte – Besoldungsgruppe A 14 (hinzukommen die beiden Dienstposten der Controller der Oberlandesgerichte)

zur Verfügung. Die im Staatshaushaltsplan ausgewiesenen Planstellen sind deckungsgleich mit den in der VwV Dienstpostenbewertung dem höheren Verwaltungsdienst zugeordneten Dienstposten. Es ist somit gewährleistet, dass der Inhaber eines solchen Verwaltungsdienstpostens unter Berücksichtigung der Leistungskriterien auch tatsächlich das entsprechende Statusamt erlangen kann.

Die Dienstposten der Verwaltungsdirektoren der beiden Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sind der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet. Auch in Baden-Württemberg sind die Dienstposten der Verwaltungsdirektoren der Oberlandesgerichte am Höchsten bewertet, um der Belastung und Verantwortung, die der Dienstposten mit sich bringt, gerecht zu werden.

Neben den herausgehobenen Spitzenpositionen sind indes auch die Stellen der Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 mit Amtszulage in den Blick zu nehmen. Nach dem bayerischen Spitzenstellenkonzept sind dies ebenfalls Spitzenämter und direkt dem gehobenen Justizdienst zuzuordnen. Bei einer Gegenüberstellung der Haushalte der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist die Besoldungsstruktur im Bereich des gehobenen Justizdienstes in diesen Besoldungsstufen in Baden-Württemberg deutlich besser ausgestaltet als in Bayern.

Im Rahmen des vom Koalitionsvertrag vorgegebenen Ziels der Verbesserung der Besoldungsstruktur hat das Ministerium der Justiz und für Europa ein Stellenhebungskonzept entwickelt, mit dem beabsichtigt ist, die Stellenstruktur im gehobenen Dienst weiter zu verbessern.

8. ob sie darüber hinaus Überlegungen anstellt, die Attraktivität des Berufsbildes der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg zu erhöhen (z. B. Arbeitszeitmodell, etc.).

Um die Attraktivität des Berufsbildes der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erhöhen, wurde für den gehobenen Justizdienst ein Personalentwicklungskonzept entwickelt, das demnächst veröffentlicht werden soll.

Das Personalentwicklungskonzept für den gehobenen Justizdienst verfolgt das Ziel, insbesondere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in jeder Lage und Situation ihres Berufslebens durch ein System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Die Entwicklung des Personalentwicklungskonzepts erfolgte in enger Abstimmung mit der Justizpraxis anhand der beiden Leitthemen „Personalentwicklung – Inhalte und Schwerpunkte“ sowie „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“. Dadurch soll die vertrauensvolle Arbeit in der Justiz gestärkt werden. Neben der Fortbildung sind die Personalgewinnung, die Unterstützung beim Berufseinstieg, die Stärkung der Kommunikation mit den Führungskräften sowie Maßnahmen für eine gute Vereinbarkeit

von Beruf und Familie für viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von besonderer Bedeutung. Das Konzept für den gehobenen Justizdienst trägt dem durch entsprechende Schwerpunktsetzung Rechnung.

Mit dem Personalentwicklungskonzept und dessen Umsetzung in der Praxis soll dem gehobenen Dienst in der Justiz, insbesondere den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, eine angemessene Wertschätzung entgegengebracht und den Bediensteten und Führungskräften klare Orientierungsvorgaben gegeben werden.

Darüber hinaus wird derzeit die Möglichkeit der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle in Form der sogenannten „Vertrauensarbeitszeit“ geprüft. Das bestehende Gleitzeitsystem könnte weiter ausgebaut werden, in dem auf die Kernarbeitszeit verzichtet und damit die Arbeitszeitplanung in die Hände der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gelegt wird. Eine Zeiterfassung wäre dann nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dessen besteht auf der Grundlage einer Rahmendienstvereinbarung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bereits seit dem Jahre 2005 die Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten, soweit die persönlichen und behördlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere die elektronische Bearbeitung der Grundbuch- und Registerangelegenheiten bieten hierzu die idealen Voraussetzungen. Es sind bereits 145 Telearbeitsplätze landesweit für den gehobenen Justizdienst eingerichtet worden.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa